

Kantonal-Verbände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 19

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zen des formellen Aktivdienstzustandes auf sich nehmen wollen. Hierfür muß der Bundesrat eine **besondere Deklaration** erlassen, die namentlich zur Folge hat, daß der **persönliche Geltungsbereich des Militärstrafrechts ausgedehnt** wird, durch die generelle Unterstellung gewisser Personenkategorien sowie jener Zivilpersonen, die sich gewisser Delikte schuldig machen, unter das Militärstrafrecht.

Die Erklärung des Aktivdienstzustandes durch den BR kann sich auch über folgende weitere Konsequenzen des Aufgebots von Truppen zum aktiven Dienst aussprechen, sofern diese Folgen nicht bereits durch besonderen Beschluß, oder automatisch eingetreten sind:

1. das Inkrafttreten des **Requisitionsrechts** (MO Art. 200);
2. der **Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten** (MO Art. 201);
3. die **Generalswahl** (MO Art. 205), ferner die Wahl von Generalstabschef und Generaladjutant (MO Art. 210);
4. die **Vereidigung** der aufgebotenen Truppen (MO Art. 197 Abs. 2 und DR Ziff. 10);
5. die **Verschärfung zahlreicher Einzelbestimmungen des Militärstrafrechts**, die im Gesetz ausdrücklich für den Fall des aktiven Dienstes vorgesehen sind;
6. das Inkrafttreten der **Aktivdienst-Dispensationen** (MO Art. 161 Abs. 2).

K.

Redaktion - antworten

Gibt es in unserer Armee Instruktions-Fouriere? Was für Bedingungen sind nötig? Haben die Instruktions-Fouriere bestimmte Waffenplätze? Wenn ja, wo? Können sie nach einiger Zeit zum Adj. Uof. avancieren?

Ich bitte Sie, die von mir oben erwähnten Fragen zu beantworten, und danke Ihnen zum voraus bestens. **A. S. in B.**

*

Gemäß der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 28. 6. 48 betreffend Ausbildung und Wahl der Instruktionsunteroffiziere kann zum Instruktionsunteroffizier gewählt werden, wer

- Unteroffizier der Armee ist,
- einen untadeligen Leumund besitzt,
- seine militärische Eignung nachgewiesen hat,
- zwei Landessprachen spricht,
- medizinisch tauglich ist für die Aufnahme in die Versicherungskasse und für den Eintritt ins Instruktionskorps.

Der Nachweis der militärischen Eignung ist durch Probendienst und durch Dienst als Instruktionsaspirant zu erbringen.

Die Wahl zum Instruktionsunteroffizier kann frühestens nach einer Dienstleistung in 2 Rekrutenschulen oder während 12 Monaten in andern Schulen und Kursen in der Stellung als Instruierender bei der Truppe erfolgen. Dienstleistungen

Ein Volk kann sich bis an die Zähne bewaffnen, wenn ihm der Kampfwille, die innere Geschlossenheit mangeln, dann ist es verloren.

Prof. Mojonier

in der Stellung als Schulsekretär oder Rechnungsführer können da nicht angerechnet werden.

Was die Beförderung der Instruktionsunteroffiziere betrifft, bestimmt die Beförderungsverordnung der Armee, daß Feldweibel oder Fouriere zum Adjutant-Unteroffizier befördert werden können, und zwar Fouriere nach 3 Gradjahren und 3 Wiederholungskursen als Fourier. Schließlich ist zu sagen, daß Instruktions-Fouriere keine bestimmten Waffenplätze haben.

Was die fachlichen Voraussetzungen zur Wahl als Instruktions-Unteroffizier der Versorgungsgruppen betrifft, ist festzuhalten, daß diese mit wenigen Ausnahmen (Metzger, Bäcker, Mechaniker) gelernte Köche und Militärküchenchefs sein müssen.



Kantonal-Verbände

Freiwillig für die Freiheit

Unter diesem Motto stehen auch unsere vom 28.-30. 8. 1964 dauernden KUT. Wir freuen uns, daß es uns möglich wird, damit auch einen Beitrag zum großen Jubiläum des SUOV beitragen zu dürfen. In Solothurn und Zuchwil finden die Wettkämpfe statt, die nach dem Reglement der nächstjährigen SUT von Thun durchgeführt werden. Sämtliche Schwestersektionen unseres Kantonalverbandes, und was uns ganz besonders freut, 23 des imposanten SUOV, haben bis heute bereits ihre Teilnahme angezeigt und noch läuft die Anmeldefrist bis zum 1. August. Natürlich dürfen aber auch die gerade bei uns stets willkommenen FHD nicht fehlen, und so können wir bis jetzt nebst denen des eigenen Verbandes auch Zürcherinnen, Vertreterinnen aus der Hafenstadt Basel und aus dem Oberaargau-Emmenthal erwarten. Gerne hoffen wir, daß unsere Stadt, die ja dem Wehrsport besonders wohlgesinnt ist, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern in bester Erinnerung bleiben wird.

OK KUT 1964 Solothurn

*

Delegiertenversammlung des Kantonalen Unteroffiziersverbandes Zürich und Schaffhausen

Im Hotel «Sonne», Küsnacht, traten am 9. Mai die Delegierten des kantonalen Unteroffiziersverbandes Zürich und Schaffhausen zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Im Mittelpunkt der unter dem Präsidium von Wm. R. Lanz, speditiv abgewickelten Verhandlungen stand als Haupttraktandum die Wahl einer neuen Verbandsleitung. Nach fünfjähriger Amtsdauer wollte Wm. Lanz das Zepter weitergeben, was ihm um so leichter fiel, als in Wm. Richard Schmidt (Meilen) ein Nachfolger gefunden wurde, dem der Ruf eines tüchtigen Organisations und Praktikers vorausging. Die einstimmig erfolgte Wahl des Vorgeschlagenen stand denn auch außer Zweifel. Mit dem Präsidenten wechselte auch die nicht wichtig genug zu nehmende Technische Kommission des Verbandes. Von Hptm. Ernst Bächtiger, der sein Amt mit großer Sachkenntnis versehen hatte, wechselte die Obmannschaft zu Hptm. Heinz von Känel (Dü-

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

bendorf); Oblt. Hans Ramseier wurde als Stellvertreter durch Wm. Jens Nielsen jun. (Dübendorf) abgelöst. Als neuer Kantonal-Fähnrich beliebte an Stelle von Fw. Hans Arni, Adj. Alois Nigg (Dübendorf). Für eine weitere Amtsdauer von vier Jahren stellen sich die Bisherigen, Fw. Paul Pfenninger, Wm. Albert Sträßle, Gfr. Albert Toberer, Wm. Carlo Bonficio (alle Männedorf) sowie Fw. Emil Wehrli (Zürich), Vertreter im KZVL, zur Verfügung.

Dem ausscheidenden bisherigen Verbandspräsidenten, Wm. Rudolf Lanz, wurde in Anerkennung seiner großen Verdienste die **Ehrenmitgliedschaft verliehen**. Als weitere Auszeichnung erhielt er für 11jährige Tätigkeit als Sektions- und Verbandspräsident den **Verdienstteller** des Verbandes, wie auch Wm. Adolf Senn, welcher der Sektion Töbital als umsichtiger Präsident 8 Jahre vorstand. Zum Dank für seine große Arbeit als OK-Präsident der KUT 1963 in Winterthur wurde Wm. Kurt Müller mit einer Wappenscheibe ausgezeichnet.

Vorgängiger der Behandlung der üblichen Traktandenliste war in einem kurzen Weiheakt des 100jährigen Bestehens des SUOV gedacht worden, wobei Richard Schmidt nach einem markanten Votum an den Wahlspruch des Verbandes erinnerte: «Freiwillig für die Freiheit».

Wm. C. B.



Presse + Propaganda

Den Jubiläumstaler nicht vergessen!

Bei allen Banken ist der gediegene Jubiläumstaler des SUOV in Gold (Franken 200.-) und Silber (Fr. 5.-) zu beziehen. Der Taler mit dem Sujet der Wehrhaftigkeit und der lateinischen Inschrift «Hundert Jahre freiwillig für die Freiheit» wird von Fachleuten als einer der schönsten Taler bezeichnet, die dieses Jahr in der Schweiz geprägt wurden. Wir ersuchen vor allem die Sektionen des SUOV, sich in ihrem Einzugsgebiet für den Verkauf dieses schönen Talers einzusetzen, dessen Reingewinn der Förderung der Tätigkeit des SUOV dient.

Nachahmenswert!

Herr Hptm. H. A. in Z. hat schon vor längerer Zeit veranlaßt, daß jeweils jedem Unteroffizier, der in die von ihm geführte Einheit eintritt, ein Jahresabonnement unserer Wehrzeitschrift geschenkt wird. Für dieses nachahmenswerte Beispiel verdient Herr Hptm. A. Dank und Anerkennung. H.